

h. 89, 42.

(X 1785351)

Yc
5268



INSTRUCTION

Vor die geordneten Fleisch-
Schäker und Ober-Markt-Boigt /
wornach sie sich in Schätzung des Fleisches
bey denen Stadt-Fleischern bis auff En-
derung / zu achten.



Kind-Fleisch



Das Beste auff 17. bis 18. Pfennige.

Das Geringe so wohl Brümmer und Kuh-
Fleisch / nach Gelegenheit der Zeit und Beschaf-
fenheit.

Die Kinds-Kaldaunen / wie auch die Köp-
fe / Lunge / Leber / und Kinds-Füße von dem
Polnischen / Ungarischen und besten Land-Bie-
he / mögen dem Fleische gleich verkaufft / und
derge-

dergestalt zugetwogen werden / daß bey dem
besten Fleische zu 5. Pfunden / eines / zu 10.
Pfunden zwey / zu 15. Pfunden drey Pfund /
und so fortan / zum Höchsten und meisten /
bey dem geringen Fleische aber mehr nicht als
die Helffte des obgesetzten / hergegen unter 5.
Pfund / wie auch von denen Land = Fleischern
gar nichts zugeleget werde.

Schöpfen = Fleisch

Das Beste auff 18. bis 19. Pfennige.

Das Geringe zum höchsten bis 14. Pfennige.

Zu einem ganzen Schöpse mögen dessen
zwey Kleinete beneben dem ganzen Kopffe und
Zunge / zu einem halben Schöpse ein Kleinete /
iedoch die Kleinete nicht nach dem Gewichte /
sondern überhaupt ein iedes umb drey bis höch-
stens vier Groschen / und der halbe Schöpß-
Kopff in gleichen werth des Fleisches / sonst
aber keine andere / auch zu dem was zu fünff
Pfunden und drunter / verkaufft wird / gar kei-
ne Zulage zu gegeben werden.

Kalb

Kalb = Fleisch

Das Beste auff 16. bis 18. Pfennige.

Das Geringe zum höchsten bis 15. Pfennige.

Zu einem ganzen Kalbe mögen dessen
zwey Kleinete / und zu einem halben Kalbe ein
Kleinete / iedoch nicht nach dem Gewichte / son-
dern überhaupt eines umb 3. höchstens 4. Gro-
schen / außer dem aber keine andere Zulage / wie
auch nicht der Kopff und Füße / und zu dem/
was zu fünf Pfunden und drunter gekauft
wird / gar nichts zugegeben werden.

Die Land = Fleischer mögen bis auff En-
derung zu einem ganzen Schöpfe einen ganzen
Kopff / wenn vorhero das Maul davon ab-
gehauen / und weggethan / zu einem halben
Schöpfe einen halben Kopff / und zu einer
Keule oder Brust nach proportion zuwägen /
auch die Leber drinne lassen / sollen sich aber
außer dem und bey andern Fleische aller Zulas-
ge enthalten.

X 2

Schwei-

Schweine = Fleisch.

Deshalben bleibt es bey der bisherigen Schätzung nach Gelegenheit umb 17. 18. 20. bis 21. Pfennige.

Denen Land = Fleischern ist durchgehends das Fleisch umb 1. bis 2. Pfennige wohlfeiler als denen Stadt = Fleischern zusehen / doch daß die Billigkeit beobachtet werde / und im übrigen es hierbey allenthalben bis auff E. E. Hochw. Rath's weitere und andere Anordnung zulassen.
Leipzig / den 8. Julij Anno 1695.

4/5 208



Handwritten mark, possibly 'L. S.' or similar.

Handwritten mark, possibly 'X' or similar.

Handwritten mark, possibly '1077'.

Handwritten text: 'Pau. dig.'

Handwritten mark, possibly 'A. T.' or similar.



h. 89, 42.



INSTRU

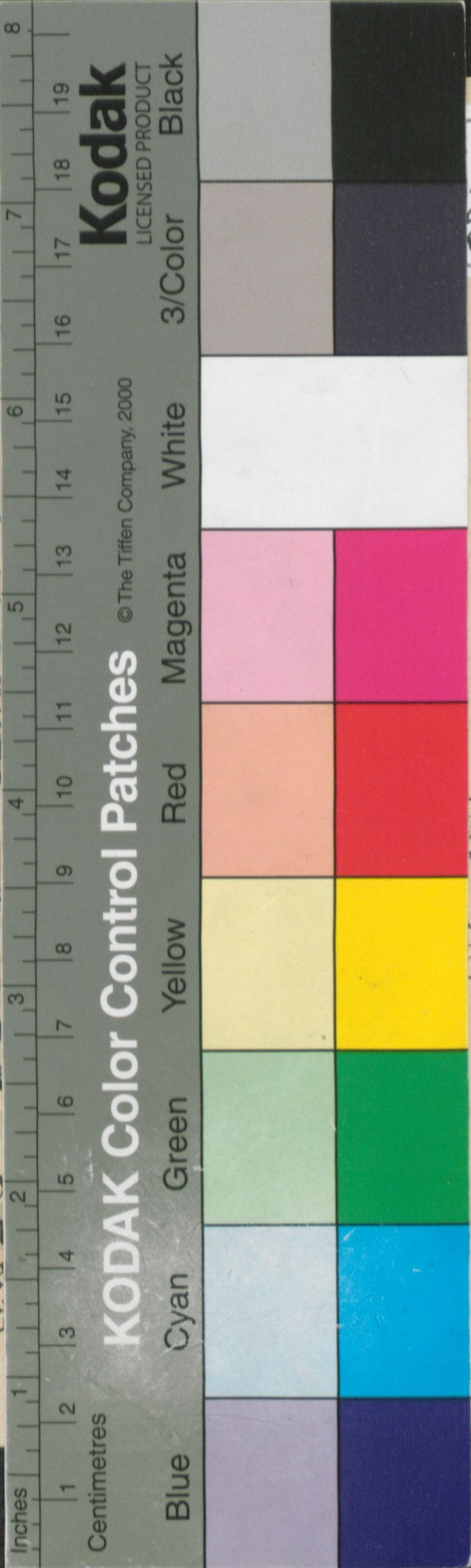
Vor die geor
Schäker und Ob
wornach sie sich in
bey denen Stadt-
derung /



Kind

Das Beste auff 17.
Das Geringe so w
Feisch/ nach Gelegenhe
fenheit.

Die Kinds-Kalbf
se / Lunge / Leber / un
Polnischen/ Ungarische
he / mögen dem Fleisc



268

THECA
IANE

